

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsschule in Meersburg

Die Stadt Meersburg und die Gemeinden Hagnau, Daisendorf und Stetten vereinbaren aufgrund § 31 des Schulgesetzes und § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Meersburg als Schulträgergemeinde übernimmt die Aufgaben eines Trägers der Hauptschule in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die Mitgliedsgemeinden Hagnau, Daisendorf und Stetten.
2. Daneben übernimmt die Stadt Meersburg die Aufgaben eines Trägers der Grundschule für die Mitgliedsgemeinde Daisendorf.
3. Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht der Nachbarschaftsschule Schulgebäude samt Einrichtung, Nebenanlagen und Schul-Sportanlagen zur Verfügung.

§ 2 Schulbezirk

1. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstreckt sich der Schulbezirk hinsichtlich der Hauptschule auf die Stadt Meersburg, die Gemeinden Hagnau, Daisendorf und Stetten.
2. Bezüglich der Grundschule erstreckt sich der Schulbezirk auf die Stadt Meersburg und die Gemeinde Daisendorf.

§ 3 Mitwirkungsrecht der Mitgliedsgemeinden

1. Zur Sicherung des Mitwirkungsrechts bilden Schulträgergemeinde und die anderen Mitgliedsgemeinden einen beratenden Schulausschuss. Dieser gibt in allen nachfolgend geregelten Bereichen Empfehlungen an den Gemeinderat der Schulträgergemeinde.
2. Der Schulausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Schulträgergemeinde und der Mitgliedsgemeinden, dem Rektor der Sommertalschule sowie dem Elternbeiratsvorsitzenden. Er ist durch den Bürgermeister der Schulträgergemeinde als Vorsitzender mindestens einmal jährlich einzuladen. Außerdem muss er auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds einberufen werden.

3. Im Schulausschuss haben die Schulträgergemeinde und die Nachbargemeinden jeweils 1 Stimme. Das Stimmrecht wird von den Bürgermeistern ausgeübt.
4. Die Schulträgergemeinde hat in allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch oder finanziell von erheblicher Bedeutung (DM 20.000) sind, vor Beschlussfassung ihres Gemeinderats die Stellungnahme des Schulausschusses einzuholen.
5. Der Schulausschuss kann der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten. Er ist bei allen Baumaßnahmen der Schulträgergemeinde zu beteiligen.

§ 4 Investitionskostenbeteiligung der Mitgliedsgemeinden

1. Über alle Baumaßnahmen mit einem Betrag über DM 200.000 jährlich sowie Anschaffungen von Fahrnissen über 50.000 DM jährlich führen die Mitgliedsgemeinden eine mehrheitliche Regelung über die Kostenbeteiligung herbei. Diese Bestimmung gilt nicht für die anstehende Erweiterung, Sanierung / Modernisierung der Sommertalschule, die in Abs. 3) gesondert geregelt ist.
2. Die von der Schulträgergemeinde für die Grund- und Hauptschule zu errichtenden Gebäude samt Einrichtungen, Nebenanlagen und Schul-Sportanlagen einschließlich des Grunderwerbs sowie größere Sanierungsmaßnahmen werden in folgender Weise finanziert:
 - a) Die Kosten für den Grunderwerb einschließlich der Erschließung trägt die Stadt Meersburg vorweg.
 - b) Bei Baumaßnahmen bis zum Betrag von DM 200.000 werden die Kosten im Verhältnis der Flächen für die Grundschule und die Hauptschule aufgeteilt und dann nach den jeweiligen Schülerzahlen (Grund- / Hauptschüler) umgelegt. Maßgebend ist die Berechnung vom 18.04.1997 (Modell 3), die in der Anlage beigefügt ist. Danach betragen die Anteile für

die Stadt Meersburg	71,0 %
die Gemeinde Daisendorf	20,4 %
die Gemeinde Hagnau	5,4 %
die Gemeinde Stetten	3,2 %

3. Die anstehende Erweiterung, Sanierung und Modernisierung der Sommertalschule wird wie folgt abgerechnet: Ausgehend von einer Höchstsumme von 2,4 Mio. DM wird ein Fachzuschuss in Höhe von 400.000 DM abgezogen und die verbleibende Investitionssumme nach dem Prozentschlüssel in Abs. 2 verteilt. Sollte der Fachzuschuss 400.000 DM übersteigen, wird die zu verteilende Investitionssumme um den darüber liegenden Betrag gekürzt.

§ 5 Beteiligung an den Kosten für die Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

1. Bei Anschaffungen von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, die ausschließlich für die Grundschule bestimmt sind, tragen die Stadt Meersburg und die Gemeinde Daisendorf die Kosten im Verhältnis der Grundschülerzahlen der einzelnen Gemeinden am amtlichen Stichtag des Jahres, in dem die Anschaffungen vorgenommen werden.
2. Bei Anschaffungen von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, die ausschließlich für die Hauptschule bestimmt sind, tragen die Stadt Meersburg und die Mitgliedsgemeinden die Kosten im Verhältnis der Hauptschülerzahlen der einzelnen Gemeinden am amtlichen Stichtag des Jahres, in dem die Anschaffungen vorgenommen werden.
3. Anschaffungen, die sowohl die Grund- wie auch die Hauptschule betreffen, werden je zur Hälfte auf die Grund- bzw. Hauptschüler ungelegt.

§ 6 Beteiligung der Mitgliedsgemeinden an den Sachkosten

1. Der anderweitig nicht gedeckte, laufende Sach- und Personalaufwand wird von der Stadt Meersburg und den Nachbargemeinden getragen. Umlagenschlüssel ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres. Die Stadt Meersburg übernimmt zusätzlich zu ihrem eigenen Anteil 10 % von den auf die Gemeinden Daisendorf, Hagnau und Stetten entfallenden Anteilen. Die Verrechnung eines Verwaltungskostenbeitrags wird in die laufende Umlage nicht einbezogen.
2. Die laufende Schulkostenumlage, sowie die Investitionskostenumlage für Anschaffungen des Anlagevermögens für das vorangegangene Rechnungsjahr wird jeweils zum Abschluss des laufenden Jahres in Rechnung gestellt und fällig.
3. Die Investitionskostenumlage für Baumaßnahmen nach § 4 wird spätestens nach Abschluss der Maßnahme berechnet und zur Zahlung fällig. Die Schulträgergemeinde kann von den Mitgliedsgemeinden jeweils eine Teilzahlung von 50 % der voraussichtlichen Investitionsumlage anfordern, sobald mehr als 20 % der Bauausgaben getätigt sind.

§ 7 Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtswegs das Landratsamt Bodenseekreis zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 8 Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn das Ministerium für Kultus und Sport den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsschule in Meersburg vom 15.07.1969 i. d. Fassung vom 25.06.1974 außer Kraft.